

## Die Klage einer Gemeinde gegen eine Beanstandung durch den Landesdatenschutzbeauftragten ist unzulässig. (BVerwG)

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Februar 1992, Aktenzeichen: 7 B 15/92

vorgehend Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein 16. September 1991 1 L 18/91,

veröffentlicht in Schleswig-Holsteinische Anzeigen (SchlHA) 1992, 64

### Normen:

DSG SH: § 21 Absatz 2,

VwVfG:§ 35 Satz 1,

VwGO:§ 42 Absatz 2,

GG: Artikel 28 Absatz 2

### Fundstellen:

Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 1992, 536

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechung-Report (NVwZ-RR) 1992, 371

Recht der Datenverarbeitung (RDV) 1993, 27

Computer und Recht (CR) 1993, 242-243

### Leitsätze:

- 1. Die Beanstandung des Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber einer Gemeinde ist kein Verwaltungsakt, eine dagegen gerichtete Anfechtungsklage ist daher unzulässig (§ 42 Abs. 1 VwGO).**
- 2. Auch bleibt eine gegen eine solche Beanstandung gerichtete allgemeine Leistungsklage der Gemeinde wegen mangelnder Klagebefugnis dann erfolglos, wenn durch die angegriffene Beanstandung keine Selbstverwaltungsangelegenheit, sondern eine Weisungsangelegenheit (hier: Meldewesen) betroffen ist.**

### Worum ging es?

Die klagende Gemeinde wendet sich gegen eine Beanstandung, die der beklagte Landesbeauftragte für den Datenschutz auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) ihr gegenüber bezüglich der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Landesmeldegesetz ausgesprochen hat. Klage und Berufung waren erfolglos. Auch die Beschwerde, mit der die Klägerin die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Nichtzulassung der Revision angreift, hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

Eine Kommune des Landes Schleswig-Holstein verlangte vom Landesbeauftragten für den Datenschutz die Aufhebung, hilfsweise den Widerruf, einer Beanstandung. Die Kommune hatte die Datenzentrale Schleswig-Holstein beauftragt, aus der dort für sie geführten Einwohnerbestandskartei für die Herausgabe eines neuen Adressbuches an einen in Essen ansässigen Verlag ein Magnetband mit Angaben über Namen und Anschriften sämtlicher Einwohner über 18 Jahre zu liefern, die mit 1. Wohnsitz in Flensburg gemeldet sind und "über die keine Auskunftssperre im Datensatz enthalten ist." Im neuen Adressbuch waren aber auch 34 Einwohner aufgeführt, deren Daten mit einem Sperrvermerk versehen waren. Nach Angabe der Datenzentrale war es wegen eines Programmfehlers zur Übermittlung auch der gesperrten Daten gekommen.

Verwaltungsgericht und OVG haben die Klage abgewiesen. Sie sei als Anfechtungsklage unzulässig. Auch die Revision war erfolglos.

## **Rechtliche Zusammenfassung**

Die Frage nach der Rechtsnatur von Beanstandungen gemäß § 21 Abs. 2 LDSG stuft das Gericht als eine Frage des irrevisiblen Landesrechts ein. Dieses kann vom Bundesverwaltungsgericht lediglich darauf überprüft werden, ob seine Anwendung und Auslegung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Aus der Sicht des Bundesrechts sei die von der Klägerin kritisierte Auffassung des Berufungsgerichts, die Beanstandung nach § 21 Abs. 2 LDSG sei kein Verwaltungsakt, indes nicht zu beanstanden. Insbesondere liege ihr kein fehlerhaftes Verständnis vom Begriff des Verwaltungsakts zugrunde. Das OVG sei vielmehr zutreffend von der Legaldefinition des Verwaltungsakts in § 35 Satz 1 VwVfG ausgegangen und habe danach in Anwendung der Vorschrift des § 42 Abs. 2 VwGO zu Recht auf das Erfordernis einer rechtlichen Regelung abgestellt. Soweit das OVG das Vorliegen einer solchen Regelung im Falle des § 21 Abs. 2 LDSG verneint habe, sei es zu diesem Ergebnis allein durch Auslegung der einschlägigen Vorschriften des irrevisiblen Landesdatenschutzgesetzes gelangt. Unter diesen Umständen liege auch der behauptete Verfahrensmangel nicht vor.

Die Frage nach einer entsprechenden Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO auf die allgemeine Leistungsklage bedürfe keiner revisionsgerichtlichen Klärung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei anerkannt, dass auch die Zulässigkeit der allgemeinen Leistungsklage zur Ausschaltung von Popularklagen eine mögliche Rechtsbeeinträchtigung voraussetzt. Von der Notwendigkeit einer entsprechenden Klagebefugnis sei das Berufungsgericht verfahrensfehlerfrei ausgegangen.

Keine grundsätzliche Bedeutung habe auch die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob eine Gemeinde angesichts ihres von Art. 28 GG anerkannten besonderen Rechtsstatus den Vorwurf erheblicher Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen klaglos hinnehmen müsse. Das OVG habe festgestellt, dass die Beanstandung des Beklagten Selbstverwaltungsangelegenheiten der Klägerin im Sinne von Art. 28 Abs. 2 GG nicht berühre, weil es sich bei den hier maßgeblichen Aufgaben der Klägerin nach dem Landesmeldegesetz um staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handele. Daher sei die Feststellung des Berufungsgerichts, es fehle an einer die Klagebefugnis der Klägerin begründenden möglichen Rechtsverletzung, bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Soweit die Klägerin die Auffassung vertrete, sie besitze als Gemeinde "nach Art eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts" einen "Ruf", dem Rechtsqualität zukomme, könne offen bleiben, ob und inwieweit ein solches Recht als Ausfluss von Art. 28 Abs. 2 GG bundesrechtlich anzuerkennen wäre. Jedenfalls sei es offensichtlich nicht verletzt und führt daher auch nicht zu einer Klagebefugnis, wenn lediglich geltend gemacht wird, dass eine Landesbehörde in bezug auf den übertragenen Wirkungsbereich von einer ihr gesetzlich eingeräumten Kompetenz Gebrauch gemacht habe, ohne dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorgelegen hätten.

## **Bedeutung für das Datenschutzrecht**

Das BVerwG bestätigt, dass die datenschutzrechtliche Beanstandung kein Verwaltungsakt ist und die öffentliche Stelle, gegenüber der sie ausgesprochen wurde, keine Klagebefugnis hat, um eine gerichtliche Aufhebung zu erlangen.

## **Praktische Konsequenzen**

Datenschutzrechtliche Beanstandungen können bilateral und gegebenenfalls unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde ihres Adressaten rechtlich erörtert werden. Sie können im Rahmen parlamentarischer Verwaltungskontrolle auch Gegenstand politischer Auseinandersetzung sein. Eine gerichtliche Überprüfung ist in der Regel ausgeschlossen.

Datum 05.02.1992